SATZUNG DER STADT FRIEDRICHSTADT ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

FÜR DAS GEBIET "GEWERBEGEBIET" BEIDSEITIG DER B 5, WESTLICH DER BUNDESBAHNLINIE HAMBURG - HUSUM

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18 AUGUST 1976 (BGBL I S 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 (BGBL I S 949) UND § 111 ABS 1 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVOBL. SCHL.-H. S 141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 16. MRZ 1982 GVOBL SCHL.-H.S. 66, I.V.M. §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOV. 1981 (GVOBL. SCHL.-H. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 28.09.82 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 FÜR DAS GEBIET "GEWERBEGEBIET", BEIDSEITIG DER B 5, WESTLICH DER BUNDESBAHNLINIE HAMBURG - HUSUM

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG - TEIL A

M 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG U. ERWEITERUNG
- GE — GEWERBEGEBIET
- SO — SONDERGEBIET (GROSSFLÄCHIGE EINZELHANDELSBETRIEBE)
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- Z II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ZU ERHALTENDE BÄUME

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 74/6 — FLURSTÜCKSNUMMER
- SICHTDREIECK

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- B 5 — BUNDESSTRASSE 5

STRASSENPROFILE M 1:100

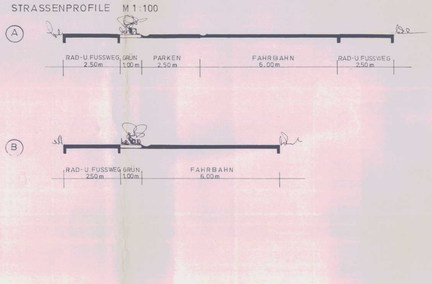

TEXT - TEIL B

1. ZULÄSSIGE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE

FREISTEHENDE NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERRICHTET WERDEN.

2. INNERHALB DER EINGETRAGENEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SOWIE EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN MIT MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG.

3. ENTLANG DER STRASSENFRONT SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN MIT AUSNAHME DER ZUFAHRTEN MINDESTENS ca. 5 m DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GÄRTNERISCH ANZULEGEN.

4. JE BETRIEBSGRUNDSTÜCK SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN (FÜR BETRIEBSINHABER bzw. AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL) ZULÄSSIG.

5. GEMÄSS §8 ABS. 4 BAU NVO DÜRFEN IM GEBIET NÖRDLICH DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE A BIS 80 m VON DER GEMEINDEGRENZE BZW. PLANGRENZE NUR BETRIEBE ANGESIEDELT WERDEN, DEREN SCHALLEMMISSIONEN AUSSERHALB DER BETRIEBSGEBÄUDE EINEN DAUERSCHALLPEGEL VON 60 dB (A) AM TAGE UND 45 dB (A) ZUR NACHTZEIT NICHT ÜBERSCHREITEN.

6. IM GEWERBEGEBIET SIND GEMÄSS §1 ABS. 5 BAU NVO VERBRAUCHERMÄRKTE MIT EINEM GEMISCHTEN WARENANGEBOT FÜR DEN TÄGLICHEN BEDARF UNZULÄSSIG.

7. IM SONDERGEBIET IST NUR EIN VERBRAUCHERMARKT MIT MAX. 1000 m² VERKAUFSFLÄCHE UND CA. 1500 m² GESCHOSSFLÄCHE ZULÄSSIG.

---

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.04.81 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 30.04.81 BIS ZUM 15.05.81 / DURCH ABDRUCK IN DER ERFOLGT AM

FRIEDRICHSTADT, DEN 13. Okt. 1983 — BÜRGERMEISTER -

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 A ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 06.05.81 DURCHGEFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM IST NACH § 2A ABS. 4 NR. 2 BBAUG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 13. Okt. 1983 — BÜRGERMEISTER -

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 06.07.81 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 13. Okt. 1983 — BÜRGERMEISTER -

4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 18.06.81 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 13. Okt. 1983 — BÜRGERMEISTER -

5. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 31.07.81 BIS ZUM 31.08.81 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN – Dienststunden – ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM IN DER ZEIT VOM 08.09.81 BIS ZUM 23.09.81 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 13. Okt. 1983 — BÜRGERMEISTER -

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 28.04.1983 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

HUSUM, DEN 30. Sep. 1983 — Dipl.-Ing. Bringe - LEITER DES KATASTERAMTES -

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 28.09.82 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 13. Okt. 1983 — BÜRGERMEISTER -

8. DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 18.09.82 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 28.09.82 GEBILLIGT.

FRIEDRICHSTADT DEN 13. Okt. 1983 — BÜRGERMEISTER -

9. DIE GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES NORDFRIESLAND VOM 24.04.84 AZ. 4009-681/2(28) - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 20. Juni 1984 — Im Vertretung — BÜRGERMEISTER -

10. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES NORDFRIESLAND VOM AZ. BESTÄTIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN — BÜRGERMEISTER -

11. DIE 1. ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 20. Juni 1984 — Im Vertretung — BÜRGERMEISTER -

12. DIE GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM VOM 13.8.1984 BIS ZUM 13.9.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 13.9.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 20. Juni 1984 — Im Vertretung — BÜRGERMEISTER

Geändert den 11.9.1984 — Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER STADT FRIEDRICHSTADT
1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

3. AUSFERTIGUNG